



Ein Ratgeber für Vereine

Recht – Steuern – Haftung
Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein

LEITFADEN BASISWISSEN

Seite	Inhalte
3	▪ Vorwort
4	▪ 1. Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e. V. und nicht e. V.
5	▪ 2. Verein und Vorstandstätigkeit
	▪ 3. Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. im Gefängnis?
6	3.1. Wer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich?
7	3.2. Welche Aufgaben umfasst die Geschäftsführung, für die man als (ehrenamtliches) Vorstandsmitglied neben seiner eigenen Aufgabe parallel zuständig ist?
	3.2.1. Vereinsvermögensverwaltung
8	3.2.2. Kassenaufzeichnung
	3.2.3. Steuerliche Aufzeichnungspflichten
9	3.2.4. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten
10	3.3. Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung des Vereins?
11	▪ 4. Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?
	4.1. Welche Möglichkeiten der Risikobegrenzung gibt es?
	4.1.1. Beschränkte Ehrenamtlichkeit?
	4.1.2. Beschränkung durch Aufteilung der Geschäftsaufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder?
12	4.2. Möglichkeiten der Risikominimierung
	4.2.1. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit
	4.2.2. Die einzelnen Stufen der Fahrlässigkeit
	4.2.2.1. Leichte Fahrlässigkeit
	4.2.2.2. Grobe Fahrlässigkeit
13	▪ 5. Unfallversicherung
	▪ 6. Haftpflichtversicherungen für Vereine/Organisationen
	6.1. Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung
	6.2. Veranstalter-Haftpflichtversicherung
14	6.3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
	▪ 7. Risikoverlagerung auf Versicherungen
15	▪ 8. Leistungsübersicht der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT
19	▪ 9. Zusammenfassung

Autor:
Hans Hachinger

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT

Hinweis:
Dieses Dokument stellt einen generellen Leitfaden dar, der Hinweise für eine Vielzahl von Fallkonstellationen gibt. Es stellt daher keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sondern soll dem Leser einen Überblick über rechtlich relevante Themen der Haftung des Vorstandes im Verein geben.

Vorwort

Ein Verein ist heutzutage schnell gegründet, ein Ehrenamt schnell übernommen, aber sind auch alle Konsequenzen bedacht worden?

Bei der Führung eines Vereins ist der Beratungsbedarf in Steuer- und Rechtsfragen ebenso stetig gewachsen, wie die Steuervorschriften und Gesetze komplizierter geworden sind. Eine Vereinsführung ohne persönliche Absicherung und ohne Steuer- und Rechtsbeistand kann die Vorstände in Vereinen teuer zu stehen kommen.

Diesen Fragen, bezogen auf die vereinsrechtlichen privaten Haftungsrisiken im Vorstand, widmet sich das DEUTSCHE EHRENAMT.

DEUTSCHES EHRENAMT mit Sitz in München berät und unterstützt über Kooperationen deutschlandweit die Vorstände von Vereinen in Fragen der Vereinsbuchführung und der Steuer, in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten. Wir leisten Hilfestellung für Vorstände in Vereinen, um sie vor rechtlichen Konsequenzen und persönlichen Risiken zu schützen, damit sich auch weiterhin Personen zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären.

Dem DEUTSCHEN EHRENAMT ist es gelungen, mit dem Zusammenschluss von engagierten Vereinsexperten, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Versicherern die persönlichen Risiken im Vorstandsamt mit einem „Vereins-Schutzbrief“ auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit dem beiliegenden Leitfaden wollen wir Sie in Ihrem Vorstandsamt unterstützen. Auf Risiken hinweisen und auf Lösungsmöglichkeiten aufmerksam machen, damit Sie auch in Zukunft keine bösen Überraschungen erleben und sich weiterhin auf das Wesentliche, Ihr Engagement im Verein, konzentrieren können.

Ihr
DEUTSCHES EHRENAMT



Hans Hachinger
Vorstand

PS: Auf unserer Internetseite www.deutsches-ehrenamt.de finden Sie weitere aktuelle Informationen und auf Wunsch informiert Sie unser kostenloser Newsletter über aktuelle Themen aus den Bereichen Recht, Steuern und Haftung für Vereine.



1. Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e. V. und nicht e. V.

Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer, nicht privat zu haften, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie „alles nur für den Verein“ und zudem „ehrenamtlich“ tun. Aufklärung ist in diesem Bereich unerlässlich, um ehrenamtlich Tätige vor einem möglicherweise drohenden finanziellen Ruin zu bewahren. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung ist mit der Neueinführung des § 31 a BGB kein Ausschluss des Haftungsrisikos von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandsmitgliedern verbunden. Da ehrenamt-

liche Vorstandsmitglieder eines eingetragenen als auch nicht eingetragenen Vereins die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Führung des Vereins tragen, sind sie, wie hauptberufliche Vorstandsmitglieder, persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Durch die geänderte Rechtslage haben sich dabei diese Risiken sogar noch erhöht.

Deswegen ist es unerlässlich für jedes Mitglied eines Vorstands, sich die Kenntnisse über diese Risiken anzueignen und sich zu schützen.

Frage: Unterscheidet sich das Haftungsrisiko von ehren- und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern?

Antwort: Das Haftungsrisiko unterscheidet sich. Vorstände, deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (§ 31 a I BGB). Gegenüber Dritten bleibt es zwar bei der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Vorstand hat jedoch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er von einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten lediglich leicht fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet ist (§ 31 a II BGB). Bei einer Vergütung von mehr als 500 Euro p. a. gelten diese Haftungserleichterungen nicht.

Zu beachten ist allerdings, dass die Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit oft schwierig ist und daher regelmäßig ein Haftungsrisiko verbleibt. Zudem hilft der Freistellungsanspruch im Fall der Haftung Dritten gegenüber nur, wenn der Verein auch leistungsfähig ist. Die für die Vorstandsmitglieder gefährlichen Fälle sind jedoch gerade die, in denen der Verein den Schaden nicht selbst begleichen kann, d. h. nicht leistungsfähig ist.

Es bestehen daher nach wie vor auch für den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand erhebliche Haftungsrisiken.



2. Verein und Vorstandstätigkeit

Im Regelfall vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich wie außergerichtlich (§ 26 II 1 BGB), soweit es die Vereinssatzung nicht anders regelt.

Ihm obliegt zugleich die Geschäftsführung (§ 27 III BGB) und damit grundsätzlich die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese auf andere Vereinsorgane übertragen sind (§ 32 I BGB).

Empfehlung: Es ist dringend notwendig, sich fachlichen Rat bei einem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater zu holen!

Lösung: Die Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT beinhaltet für den Vorstand die Rechts- und Steuerberatung mit Versicherungsschutz bei Vermögensschäden.

3. Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. im Gefängnis?

Vorstandsmitglieder können in ihrer Tätigkeit für den Verein Dritte schädigen. Diese können ihre Ansprüche nach § 31 BGB gegen den Verein geltend machen, jedoch in gewissen – allerdings recht häufigen – Ausnahmefällen können diese auch direkt Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder selbst haben.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Verantwortung in einem gemeinnützigen Verein für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder darstellt und womit sie sich aus eigenem Interesse auseinandersetzen müssen, um nicht Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu werden.

Frage: Woraus kann sich eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern eines eingetragenen Vereins ergeben?

Antwort: Die Ursachen einer persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern können sehr vielfältig sein. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen ist z. B. möglich bei einer Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten, sorgfaltswidriger Geschäftsführung, fehlerhaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen), Fehilverwendung von Zuschüssen, Verletzung von Aufzeichnungspflichten, fehlerhafter Berechnung von Sozialversicherungsabgaben und verspäteter Insolvenzanmeldung.

Weiterhin haften Vorstandsmitglieder persönlich dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Bezahlung der Steuer und Versicherung vorhanden sind.



3.1. Wer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich?

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand handelt hierbei grundsätzlich im Auftrag des Vereins (§§ 664–670 BGB), soweit nicht vertraglich oder satzungsgemäß anderes vereinbart worden ist (§ 40 BGB).

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind alle diese Personen kraft ihrer Amtsstellung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Deshalb trifft jedes Vorstandsmitglied die Pflicht zur Geschäftsführung (§ 27 III BGB); damit obliegt jedem Mitglied des Vorstands die verantwortliche Leitung der gesamten Geschäfte. Durch Zuständigkeitsverteilung können sich die Mitglieder des Vorstands dieser umfassenden Verantwortung nicht gänzlich entziehen.

Frage: Kann ein nur ehrenamtlich tätig gewordenes Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit haften?

Antwort: Ja, es haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Gegenüber Dritten kann es bereits für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen haften. Das Vorstandsmitglied hat dann aber gegenüber dem Verein – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einen Freistellungsanspruch. Dieser Freistellungsanspruch setzt jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins voraus. Zudem besteht der Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit und der Freistellungsanspruch nur, wenn die jährliche Vergütung des ehrenamtlich Tätigen 500 Euro nicht übersteigt!



Zwar werden häufig nach der Satzung des Vereins bestimmte Aufgaben den verschiedenen Personen zugewiesen. Das bedeutet jedoch nur, dass durch diese satzungsgemäße Aufgabenverteilung die Pflicht zur Geschäftsführung und die Verantwortlichkeit dem Verein gegenüber beschränkt werden. Aber nur im Innenverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Verein! D. h., dass eine eventuelle Haftung gegenüber Dritten weiterhin besteht, auch für Bereiche, für die man selbst nach der Aufgabenverteilung nicht zuständig ist.

Normalerweise kann sich jedes Vorstandsmitglied „im Allgemeinen“ darauf verlassen, dass das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands die ihm zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß erledigt.

Jedoch bleiben jedem einzelnen Mitglied des Vorstands Überwachungspflichten, da es zugleich für alle Angelegenheiten mitverantwortlich ist und bleibt¹⁾. Es muss eingreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der Vorstandsaufgaben durch das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands nicht mehr gewährleistet ist. Notfalls ist es verpflichtet, diese Aufgabe mit zu erledigen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von seiner Aufgabe, zur Geschäftsführung verpflichtet ist und Sorge dafür zu tragen hat, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß geführt wird, um nicht später persönlich für Fehler haften zu müssen.

Empfehlung: Die Vereinssatzung sollte auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden, hier verbergen sich viele Fallstricke für Vorstandsmitglieder.

Lösung: In der Mitgliedschaft des DEUTSCHES EHRENAMTS ist eine Satzungsüberprüfung und evtl. Satzungsänderungen durch den Rechtsanwalt beinhaltet.

3.2. Welche Aufgaben umfasst die Geschäftsführung, für die man als (ehrenamtliches) Vorstandsmitglied neben seiner eigenen Aufgabe parallel zuständig ist?

3.2.1. Vereinsvermögensverwaltung

Aufgrund seiner Geschäftsführungspflicht ist der Vorstand und damit auch jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied v. a. auch verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung, d. h., das Mitglied hat insbesondere Sorge zu tragen für die Erhaltung des Vereinsvermögens und rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten.

Wenn der Verein nicht in der Lage ist, Rechnungen bzw. sonstige eingegangene Verbindlichkeiten zu bezahlen oder überschuldet ist, muss der Vorstand Insolvenzverfahren beantragen, § 42 II 1 BGB. Wenn dieser Antrag verzögert wird, sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt,

den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden persönlich und als Gesamtschuldner verantwortlich. Das heißt, dass ein Vorstandsmitglied, das beispielsweise nur leicht fahrlässig seine Überwachungspflicht verletzt hat, in voller Höhe von den Gläubigern in Anspruch genommen werden kann. Es hat dann lediglich im Innenverhältnis ggf. einen (teilweisen) Ausgleichsanspruch gegen das Vorstandsmitglied, das eigentlich zuständig gewesen wäre und beispielsweise vorsätzlich gehandelt hat. Ein solcher Anspruch im Innenverhältnis hilft jedoch nur weiter, wenn das Vorstandsmitglied, das vorsätzlich gehandelt hat, auch zahlungsfähig ist.

¹⁾ Siehe Erläuterung 3.a.



Frage: Haftet ein bereits längere Zeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für zu seiner Amtszeit entstandene Steuerschulden persönlich?



Antwort: Dies ist in der Tat insbesondere möglich, falls die Steuerschulden bei sorgfältiger Amtsführung seitens des inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht entstanden wären oder die Mittel zur Begleichung der Steuerschulden offensichtlich nicht zur Verfügung standen und auch später nicht zur Verfügung stehen würden, richtet sich aber nach dem Einzelfall.

3.2.2. Kassenaufzeichnung

Den Vorstand trifft auch eine Buchführungspflicht über die Einnahmen und Ausgaben. Dies fällt ebenfalls unter die Geschäftsführungspflicht des Vorstands, § 27 III mit § 666 BGB (Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaftslegung) sowie § 259 I BGB (Inhalt und Form der Rechenschaftspflicht).

Frage: Ich bin zum Kassenprüfer gewählt worden, kenne mich mit den Aufgaben aber nicht aus. Können mich eventuell Haftungsrisiken treffen?



Antwort: Ja, wer das Amt annimmt, muss das Amt gewissenhaft ausüben, Ganz schnell fortbilden oder das Amt bald (nicht zur Unzeit) wieder niederlegen.

3.2.3. Steuerliche Aufzeichnungspflichten

Ein wegen seines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks steuerbegünstigter Verein hat dem Finanzamt den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 III AO).

Diese Steuerbefreiungen oder -begünstigungen sind für (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine vorgesehen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen. Solche Vereine sind größtenteils befreit von Körperschafts-, Gewerbe-, Erbschafts- sowie Schenkungssteuer, Grund- und Grunderwerbssteuer.

Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine Befreiung besteht, mit einem ermäßigten Steuersatz.

Nach § 140 AO hat der Vorstand des Vereins neben der Buchführungspflicht etc. (s. o.) (§ 27 III mit 666 u. 259 I BGB) zugleich auch diese für die Besteuerung zu erfüllen.

Zur Aufzeichnung steuerlich abziehbarer Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) und ihrer zweckentsprechenden Verwendung sowie Aufbewahrung eines Doppels der Zuwendungsbestätigung ist der Verein verpflichtet (§ 50 IV EstDV). Wenn der Vorstand die Aufzeichnungspflicht vernachlässigt, kann das Finanzamt dem Verein seine Gemeinnützigkeit entziehen und im Schätzwege zur Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer veranlagern, was mitunter höhere Steuerlast mit sich bringt. Neben dem Verein haftet das ehrenamtliche Vorstandsmitglied in diesem Fall für diese Steueranforderungen mit seinem Privatvermögen².

²) nach § 69 i. V. m. § 34 AO



Empfehlung: Die Steuergesetzgebung ist mittlerweile so umfangreich und komplex. Wenn Sie hier nicht die notwendige Fachkenntnis besitzen (die wenigsten Vorstandsmitglieder sind zugleich Steuerberater und Rechtsanwälte), dann holen Sie sich Rat bei einem Fachmann.

Lösung: Eine fundierte Steuerberatung und wenn notwendig ein „Vereinsbesteuerungsgutachten“ über DATEV stehen den Mitgliedern des DEUTSCHES EHRENAMTS zur Verfügung.

3.2.4. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten

Neben den oben angeführten Aufgaben hat der Vorstand auch öffentlich-rechtliche Pflichten für den Verein zu erfüllen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dem Verein auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt werden. Dies gehört zu den Aufgaben des Vorstands und somit auch zur Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

Zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten gehören: die dem Verein obliegenden (auch bei gemeinnützigem Zweck) steuerlichen Pflichten, § 34 I 1 AO:

- Der Vorstand hat gem. § 34 I 2 AO insb. dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Geldern des Vereins entrichtet werden.
- Ebenso gehört die Abführung des Arbeitnehmeranteils für Sozialversicherungsbeiträge hierzu.

Wenn der Vorstand solchen Pflichten nicht nachkommt, kann jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied dafür mit seinem Privatvermögen haften, wenn nach der Auszahlung der Löhne die notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung) nicht zur Verfügung stehen³.

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (Steueranspruch usw., § 37 AO) einschließlich Säumniszuschläge begründet § 69 AO eine Haftung des Vorstands, der die ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Danach haftet auch der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vereinsvorsitzende⁴. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist (grundsätzlich) jedes Vorstandsmitglied verantwortlich⁵. Auch können sich Vorstandsmitglieder nicht durch (schriftliche) Aufgabenverteilung oder Übertragung auf andere Personen dieser Pflichten und Verantwortlichkeit entledigen. Nur in absoluten Ausnahmen kann im Einzelfall eine Beschränkung der deliktischen, straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sein.

Aber: Trotz einer möglichen Beschränkung verbleiben jedem Vorstandsmitglied Überwachungspflichten (!!)⁶, die es zum Eingreifen veranlassen müssen und auch verpflichten können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

³) BFH Urteil vom 23. Juni 1999 – VII R 4/98, abgedruckt in BFH NV 1998, 1545 ff.

⁴) NJW 1998, 3374 (3375)

⁵) BGH 133, 370 (377)

⁶) siehe oben 3.a.

Empfehlung: Das persönliche finanzielle Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein sollte auf eine Versicherung verlagert werden. Denn diese Haftungsrisiken werden nicht durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Lösung: Bei der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT inkl. Vereins-Schutzbrief sind der Verein und seine Vorstandsmitglieder umfangreich, einschließlich der groben Fahrlässigkeit, gegen finanzielle persönliche Haftungsrisiken abgesichert, inkl. Rechtsschutz bei berechtigten oder unberechtigten Forderungen.



3.3. Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung des Vereins?

Insgesamt besteht eine Kontrollpflicht eines jeden einzelnen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds bzgl. der Geschäftsführungstätigkeit. Jedes Mitglied hat für eine ordnungsgemäße Durchführung ohne Schädigung Dritter Sorge zu tragen, da es ansonsten möglichen Haftungsansprüchen ausgesetzt ist.

4. Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?

Frage: Kann die Haftung des Vorstandes in einer Vereinssatzung wirksam ausgeschlossen werden?



Antwort: Ein vollständiger Haftungsausschluss ist nicht möglich. Die Haftung wg. Vorsatz kann auf keinen Fall ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB). Soweit nicht ohnehin die Haftungserleichterung gemäß § 31 a BGB greift, ist allerdings ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Satzung sinnvoll. Diese Haftungserleichterung wirkt aber nicht gegenüber Dritten, insoweit kommt allenfalls ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein in Betracht (siehe dazu und zu den verbleibenden Risiken oben, 1.).

Schutz vor finanziellen Schäden

4.1. Welche Möglichkeiten der Risikobegrenzung gibt es?

4.1.1. Beschränkte Ehrenamtlichkeit

Lediglich wenn der Vorstand eine Vergütung erhält, die 500 € nicht übersteigt, ist die Haftung im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten gilt diese Haftungsbeschränkung nicht. Wie bereits oben dargestellt (Ziff. 1) gewährleisten diese Regelungen jedoch keinen wirksamen Schutz vor einer Inanspruchnahme.

4.1.2. Beschränkung durch Aufteilung der Geschäftsaufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder

Nur wenn die Vorstandsmitglieder umfassend alle Geschäftsaufgaben sorgfältig mitkontrollieren, können sie sich ihrer Verantwortung entziehen und haften nicht. Hauptamtlich eingesetzte Geschäfts- oder Verwaltungsführer haben keinen Einfluss auf die Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und ändern daran nichts. Diese bleibt weiterhin bestehen.

Frage: Haben Sie einen Überblick, was in den letzten Jahren im Verein gerade im Finanzbereich abgelaufen ist? Haben Sie als Vorstand Ihr Amt erst kürzlich übernommen? Hat der Kassier/Schatzmeister sein Amt erst vor Kurzem angetreten?



Empfehlung/Lösung: Im DEUTSCHEN EHRENAMT können sich Vorstandsmitglieder rückwirkend für 3 Jahre gegen finanzielle Risiken und Forderungen aus der Vergangenheit absichern.



5. Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für eigene Personenschäden auf.

Seit dem 1. Januar 2005 haben gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen etwa Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Sportwarte. Gleichermaßen können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Personen, die in Gremien ehrenamtlich mitarbeiten, freiwillig versichern.

4.2. Möglichkeiten der Risikominimierung

4.2.1. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit

In der Vereinssatzung könnte die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern reduziert werden (sofern diese nicht bereits nach § 31 a BGB haftungsprivilegiert sind), indem in die Satzung eine haftungsbegrenzende Vorschrift auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aufgenommen würde. Damit würde das Vorstandsmitglied nicht bei leichter Fahrlässigkeit haften.

Allerdings werden damit nur Ansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder erfasst, nicht die Ansprüche Dritter. Bei Ansprüchen von Dritten hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Freistellungsanspruchs gegen den Verein.

4.2.2. Die einzelnen Stufen der Fahrlässigkeit

Vorliegend möchten wir anhand kurzer Beispiele erläutern, was jeweils unter den rechtlichen Begriff der leichten, mittleren und groben Fahrlässigkeit fällt, da diese Begriffe zwar oft verwendet werden, der Rechtsunkundige sich hierunter jedoch nichts vorstellen kann.

4.2.2.1. Leichte Fahrlässigkeit

Die leichte oder einfache Fahrlässigkeit wird vom Gesetz als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt definiert. Maßgeblich ist, wie sich eine ordentliche und gewissenhafte Person in der konkreten Situation verhalten hätte.

Z. B.: Man wirft aus Versehen etwas herunter, weil man dagegen gestoßen ist.

4.2.2.2. Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders großem Maß verletzt worden ist und das unbeachtet geblieben ist, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen.

Z. B.: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 100%, das Überfahren einer roten Ampel, Überholen bei unübersichtlichem Straßenverlauf, Rauchen im Bett unter Alkoholeinfluss oder bei Übermüdung.

Bei grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche in der Regel selbst.

6. Haftpflichtversicherungen für Vereine/Organisationen

Eine Haftpflichtversicherung schützt nur vor Personen- und Sachschäden, nicht bei einem Vermögensschaden.

Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, können und sollten etwas für den eigenen und den Schutz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter tun.

6.1. Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von der Organisation oder dem Verein einfordert. Die freiwilligen Mitarbeiter sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Dabei muss die genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich festgehalten werden.

6.2. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen – z. B. auch Nachbarschaftsfeste – ist immer mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden. Denn hier kommen viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Oftmals werden besondere sportliche oder spielerische Aktivitäten – gerade für Kinder – durchgeführt. Fehler beim Aufbau von

Einrichtungen, Zelten, Tanzflächen o. Ä. können leicht einen Unfall begünstigen. Hier ist es sinnvoll, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen – besonders dann, wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht und die Veranstaltung nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

Beispiel: Wenn sich auf einer Veranstaltung ein Gast verletzt, kann seine Krankenkasse Schadenersatz für die medizinische Behandlung verlangen. Dafür kann sie den Veranstalter haftbar machen.

Damit die Ehrenamtlichen nicht mit ihrem privaten Vermögen haften, sollte der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.



6.3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Rein finanzielle Schäden sind nicht durch die normale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Dafür gibt es die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese sichert Vereinsvorstände gegen finanzielle

Schäden, die sie verursachen. Sie greift zum Beispiel, wenn der Kassenwart es versäumt, pünktlich Rechnungen zu bezahlen, und deswegen Mahngebühren fällig werden.

7. Risikoverlagerung auf Versicherungen

Anzuraten ist jedem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied die Haftung für grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen durch Abschluss einer Spezial-Rechtsschutzversicherung, die auch bei Auseinandersetzung mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt, abzufedern.

Um sich vor persönlichen finanziellen Haftungsrisiken als Vorstandsmitglied im Verein zu schützen, ist es notwendig, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Einen Versicherungsschutz, der die beiden Haftungsbereiche gegenüber Ansprüchen des Vereins als auch Dritter gegen das ehrenamtliche Vorstandsmitglied sowie eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beinhaltet, bietet die Mitgliedschaft beim DEUTSCHEN EHRENAMT.

Empfehlung: Prüfen Sie als Vorstand sehr genau Ihren Versicherungsschutz, auch wenn Ihr Verein Mitglied in einem Landesverband ist, denn auch da sind entgegen der häufigen Meinung die persönlichen finanziellen Haftungsrisiken für die Vorstandsmitglieder nur sehr gering oder überhaupt nicht abgesichert.

Lösung: Auch hier bietet die Mitgliedschaft beim DEUTSCHEN EHRENAMT mit seinem Vereins-Schutzbrief die notwendige umfassende Ergänzung und Hilfestellung zu Ihrer persönlichen Sicherheit im Ehrenamt.



8. Leistungsübersicht der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT

Zur Steuerberatung:

Vereine sollten ihre Ehrenamtlichen schützen.

- Die Steuerberatung erfolgt von unseren Kooperationspartnern.
- Ihre Steuerfragen müssen vorab schriftlich an DEUTSCHES EHRENAMT gestellt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (per Fax, E-Mail, Brief – nach Absprache).
- Ihre Steuerfragen werden Ihnen rechtsverbindlich schriftlich von unseren Kooperationspartnern beantwortet.
- Wenn es notwendig sein sollte, kann auch ein persönlicher Termin bei einem unserer Steuerberater erfolgen.
- Der Arbeitsaufwand soll 10 Arbeitsstunden je eingereichter Frage nicht überschreiten.
- Zugriff auf das DATEV Vereinsbesteuerungsgutachten

Frage: Ist ein Verein steuerpflichtig, wenn sich kein Vermögen ansammelt, und gibt es einen Freibetrag?



Antwort: Ein nicht gemeinnütziger Verein ist steuerpflichtig, wenn er Einnahmen erzielt. Mitgliedsbeiträge, die nicht indirekt für eine Gegenleistung gezahlt werden, unterliegen keiner Steuerpflicht. Von dem ermittelten Einkommen bleibt ein Freibetrag bis zu 3.835 Euro steuerfrei.

Zur Rechtsberatung:

- Die Rechtsberatung erfolgt von unseren Kooperationspartnern.
- Ihre Rechtsfragen müssen vorab schriftlich an DEUTSCHES EHRENAMT gestellt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (per Fax, E-Mail, Brief – nach Absprache).
- Rechtsfragen werden Ihnen rechtsverbindlich schriftlich von unseren Kooperationspartnern beantwortet.
- Sollte es notwendig sein, kann auch ein persönlicher Termin bei einem unserer Rechtsanwälte erfolgen.
- Der Arbeitsaufwand soll 10 Arbeitsstunden je eingereichter Frage nicht überschreiten.

Zur Satzungsüberprüfung bzw. Satzungsergänzung:

- Bei Einreichung Ihrer Vereinssatzung übernehmen wir die Satzungsüberprüfung mit rechtsverbindlichen Vorschlägen für notwendige Änderungen.
- Das Gleiche gilt für notwendige Satzungsergänzungen, diese werden ebenfalls von unseren Rechtsanwälten ausgearbeitet und Ihnen zugestellt.

Frage: Wie ist der Ablauf einer Satzungsänderung?



Antwort: Sofern nicht nur einige Änderungen vorgenommen, sondern die Satzung neu formuliert wird, ist statt von Satzungsänderung von Satzungsneufassung zu reden. Am Verfahren ändert sich dadurch nichts.

Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte der Satzungsentwurf rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit dem Rechtsanwalt, Steuerberater, Vereinsregister, Finanzamt sowie dem Verband abgestimmt werden. Sofern diese Abstimmung zu Änderungen führt, sollten diese zumindest mit dem Rechtsberater abgesprachen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist darauf zu achten, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder termingerecht erfolgt, in der Tagesordnung die Satzungsänderung als Tagungsordnungspunkt aufgeführt ist, der Satzungsentwurf mit Kommentar beigefügt ist und die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand – durch eine vertretungsberechtigte Anzahl Vorstandsmitglieder – beim Vereinsregister anzumelden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:

Der umfangreiche gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft (VBG). Die gewählten Ehrenamtsträger von gemeinnützigen Organisationen sind im Vereins-Schutzbrief über die gesetzliche Unfallversicherung der VBG gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII beitragsfrei mitversichert.

Leistungen im Überblick:

- Medizinische Rehabilitation
- Unterstützung bei der Rückkehr ins Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Hilfen



Frage: Ein kleiner gemeinnütziger Verein veranstaltet jährlich ein Vereinsfest mit Eintritt, Bewirtung und Tombola. Müssen dafür Abgaben bezahlt werden?



Antwort: Körperschaftsteuerpflicht besteht, wenn die Einnahmen außer Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Zweckbetrieben (ideeller Bereich) im Kalenderjahr 35.000 Euro übersteigen (§ 64 Abgabenordnung). Umsatzsteuerpflicht kann bestehen, wenn die Leistungsentgelte (ohne Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Einnahmen aus langfristiger Gebäudevermietung und andere umsatzsteuerfreie Einnahmen (vgl. § 4 Umsatzsteuergesetz)) im Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro betragen (§ 19 Umsatzsteuergesetz). Lotteriesteuer: Genehmigung von der Gemeinde einholen und die Tombola beim Finanzamt anmelden. Ferner ist an die GEMA, evtl. die Künstlersozialkasse und notwendige Versicherungen zu denken.

Zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Allianz:

- Der Versicherungsschutz ist umfassend. Er erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die ein Mitglied oder sonstiger Dritter gegen den Verein geltend macht. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Verein bzw. der Klub wegen Eigenschadens, den er selbst (unmittelbar) erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt bzw. nehmen könnte.
- Zugleich beinhaltet die Versicherung den Rechtsschutz, der die Prüfung der Sach- und Rechtslage übernimmt, begründete Ansprüche befriedigt und unbegründete abwehrt. Dies umfasst auch die Führung und Übernahme der Kosten eines Rechtsstreits.
- Es ist die leichte, mittlere und grobe Fahrlässigkeit abgesichert.
- Es besteht Schutz für das persönliche Haftpflichtrisiko des Vorstandes, insbesondere bei Fahrlässigkeit im Bereich Finanzen, Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Buchhaltung, Spenden, Zuschüsse usw. Die Versicherung greift bei allen Vermögensschäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, welche durch Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder Unwissenheit eines Vorstandmitglieds entstanden sind (z. B. bei Bauvorhaben, Veranstaltungen, Tagungen, Steuererklärungen, Vereinsvermögensverwaltung, Kassenaufzeichnung, Verkehrssicherungspflicht usw.).



9. Zusammenfassung

Die Rechts- und Steuerfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigeren Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, rechtskundigen Rat bei Fachleuten einzuholen.

Damit weiterhin Fußball-, Gesangs-, Tierschutz- und Kleingartenvereine oder Oldtimerklubs das kulturelle und sportliche Leben mit ihrem Engagement bereichern können, ist es wichtig, über die dort drohenden Schuldenfallen aufzuklären. Durch die Mitgliedschaft im DEUTSCHES EHRENAMT e. V., ist es möglich, die Lücke im Haftungssystem zwischen Verein, Vorstandsmitglied

und Dritten zu schließen. Mit der fachlichen Beratung und Absicherung können Vorstandsmitglieder ihr Ehrenamt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben und es werden sich weitere Personen zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage und Finanzierung gemeinnütziger Vereine ist es für ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied unumgänglich, sich bestmöglich gegen eventuelle Regressforderungen zu versichern. Andernfalls droht den Vorstandsmitgliedern im schlimmsten Fall der persönliche finanzielle Ruin.

Mit dem Vereins-Schutzbrief sind der Verein und alle Personen in der Vereinsführung abgesichert.

Mit der Mitgliedschaft im DEUTSCHES EHRENAMT inkl. des Vereins-Schutzbriefes verfügen Sie über alle notwendigen Dienstleistungen bei der Führung eines Vereins – zu Ihrer eigenen persönlichen Sicherheit bei den Aufgaben als Vorstandsmitglied.

Empfehlenswert ist auch die 3 Jahre rückwirkende Absicherung zum Schutz vor persönlicher Haftung des Vorstandes und zur Sicherung des Vereinsvermögens für eventuelle Vermögensschäden aus Fehlern, Unwissenheit oder fahrlässigem Fehlverhalten der Vergangenheit.

Auf unserer Internetseite www.deutsches-ehrenamt.de finden Sie weitere interessante Informationen wie Schadensbeispiele, aktuelle Nachrichten für Vereine, Umfragen und die wöchentlich aktualisierte Rubrik Vereinswissen von A-Z.

Wir informieren und unterstützen Sie als Verantwortungsträger mit „der Verein online“. Der Onlinezugang in unserem Mitgliederbereich ersetzt dicke Fachbücher und zermürende Recherchen. Er liefert Hintergrundwissen für die erfolgreiche Vereinsarbeit – konkret, rechtsicher und ohne viele Worte zu verlieren.

Mithilfe des Beitrags-Rechners errechnen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag und selbstverständlich können Sie online Ihren Antrag ausfüllen.

Es sind immer weniger bereit, ein Ehrenamt zu übernehmen!

Mit der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT hat der Verein das persönliche Haftungsrisiko für alle seine Verantwortungs-träger auf ein Minimum reduziert.

Mehr Informationen unter:
www.deutsches-ehrenamt.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Brienner Str. 9
80333 München
Telefon: +49 (89) 2 90 97 - 1 13
Telefax: +49 (89) 2 90 97 - 1 29
E-Mail: service@deutsches-ehrenamt.de

www.deutsches-ehrenamt.de